



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 29.07.2020

DNA-Analysen in Ermittlungssachen

Aus Hauzenberg, Landkreis Passau, ist ein Fall bekannt, bei dem die DNA-Analyse bei Ermittlungen zu einem Hausfriedensbruch herangezogen worden ist. Zwei junge Männer wurden als mutmaßliche Täter identifiziert. Zeitungsberichten zufolge wurde einer der beiden Tatverdächtigen unmittelbar nach der Tat am 22.05.2019 ermittelt. Der zweite Tatverdächtige konnte erst ein Jahr später identifiziert werden – durch den Abgleich von DNA-Spuren am Tatort. Den Tatverdächtigen wird vorgeworfen, nach der Schließung des Gelände eines Waldkindergartens betreten und dort unerlaubterweise gelagert zu haben. Es wurde nichts gestohlen oder beschädigt und niemand ist zu Schaden gekommen oder war direkt bedroht.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Auf welcher Gesetzesgrundlage haben die Ermittlungsbehörden in dem oben genannten Fall die DNA der Spuren am Tatort analysiert? 2
- 1.2 Auf welcher Gesetzesgrundlage wurde die DNA der Tatverdächtigen entnommen und analysiert?..... 2
- 1.3 Von wie vielen weiteren Personen wurde für diesen Fall DNA entnommen und analysiert?..... 2

- 2.1 Wer hat die DNA-Analyse angeordnet?..... 2
- 2.2 Von welchem Labor wurde die Analyse durchgeführt? 2
- 2.3 Was hat die DNA-Analyse inkl. Abgleich gekostet? 2

- 3.1 Auf welche Merkmale wurden die DNA-Spuren vom Tatort untersucht? 2
- 3.2 Auf welche Merkmale wurde die DNA der Tatverdächtigen untersucht?..... 3
- 3.3 Auf welche Merkmale wurde bei weiteren DNA-Tests in diesem Fall untersucht?..... 3

- 4.1 Inwiefern hält die Staatsregierung es für verhältnismäßig, dass in diesem Fall ein derartiger Aufwand betrieben worden ist, um einen Hausfriedensbruch in einem Waldkindergarten aufzuklären?..... 3
- 4.2 Inwiefern sind die Ermittlungsbehörden in diesem Fall von einer konkreten Gefahr ausgegangen, die von den Verdächtigen ausgehen könnte? 3
- 4.3. Wie weit wurden alternative Ermittlungsmethoden ausgeschöpft? 3

- 5.1 In welchen Fällen wird die DNA-Analyse regelmäßig angewandt? 3
- 5.2 In welchen Fällen hält die Staatsregierung die Einstellung einer Ermittlung für vertretbarer als eine Ermittlung mittels DNA-Analyse? 3
- 5.3 Wie viel kostet eine DNA-Analyse normalerweise? 4

6. Wann werden die Daten jeweils gelöscht? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 31.08.2020

Vorbemerkung:

In dem konkret in der Anfrage benannten Verfahren werden die Ermittlungen wegen einem Vergehen des Hausfriedensbruches sowie Verstößen nach dem Betäubungsmittelgesetz geführt.

1.1 Auf welcher Gesetzesgrundlage haben die Ermittlungsbehörden in dem oben genannten Fall die DNA der Spuren am Tatort analysiert?

Nach § 81e Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) zulässige Untersuchungen dürfen gem. § 81e Abs. 2 StPO auch an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmten Spurenmaterial durchgeführt werden, selbst wenn ein Tatverdächtiger noch nicht ermittelt ist. Am Tatort konnten Speichelspuren zweier Tatverdächtiger gesichert werden, die im Anschluss molekulargenetisch untersucht wurden. Das Verfahren der molekulargenetischen Untersuchung von aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Material i. S. d. § 81e Abs. 2 StPO richtet sich nach § 81f Abs. 2 StPO.

1.2 Auf welcher Gesetzesgrundlage wurde die DNA der Tatverdächtigen entnommen und analysiert?

Im gegenständlichen Fall erfolgte keine DNA-Entnahme von den beiden Tatverdächtigen. Zu beiden Tatverdächtigen lag bereits ein DNA-Identifizierungsmuster vor.

1.3 Von wie vielen weiteren Personen wurde für diesen Fall DNA entnommen und analysiert?

Es erfolgte eine DNA-Entnahme zu Vergleichszwecken gem. § 81e Abs. 1 StPO. Die erforderliche Einwilligungserklärung lag vor.

2.1 Wer hat die DNA-Analyse angeordnet?

Die Anordnung zur Untersuchung der gesicherten Spuren erfolgte durch den polizeilichen Sachbearbeiter (Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft). Bei anonymen Tatortspuren besteht für eine DNA-Analyse kein Richtervorbehalt.

2.2 Von welchem Labor wurde die Analyse durchgeführt?

Die DNA-Analysen wurden in den Forensisch-Analytischen Laboratorien Prof. Dr. med. Peter Betz am Institut für Rechtsmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt.

2.3 Was hat die DNA-Analyse inkl. Abgleich gekostet?

Die Gesamtkosten betragen 190,14 Euro.

3.1 Auf welche Merkmale wurden die DNA-Spuren vom Tatort untersucht?

Die DNA-Spuren am Tatort wurden auf das „DNA-Muster EU-Standard“ untersucht, welches insgesamt 16 verschiedene Allele (Kern-Systeme) beinhaltet. Zudem wurde das geschlechtsspezifische Amelogenin untersucht.

3.2 Auf welche Merkmale wurde die DNA der Tatverdächtigen untersucht?

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

Allgemein werden DNA-Proben von Tatverdächtigen analog der DNA der Tatortspuren regelmäßig auf die 16 Kern-Systeme und Amelogenin untersucht.

3.3 Auf welche Merkmale wurde bei weiteren DNA-Tests in diesem Fall untersucht?

Auf die Antwort zu Frage 3.1 wird verwiesen.

4.1 Inwiefern hält die Staatsregierung es für verhältnismäßig, dass in diesem Fall ein derartiger Aufwand betrieben worden ist, um einen Hausfriedensbruch in einem Waldkindergarten aufzuklären?

Die DNA-Analyse stellt mittlerweile eine etablierte Standardmaßnahme des polizeilichen Erkennungsdienstes dar. Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags der Bayerischen Polizei, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und die Tatverdächtigen zu ermitteln, ist hier keinerlei Unverhältnismäßigkeit zu erkennen. Im Übrigen darf auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen werden.

4.2 Inwiefern sind die Ermittlungsbehörden in diesem Fall von einer konkreten Gefahr ausgegangen, die von den Verdächtigen ausgehen könnte?

Im Hinblick auf die Ermittlung der Tatverdächtigen im strafprozessualen Verfahren unter Anwendung der StPO im Zusammenhang mit einer konkreten Straftat ist das Vorliegen einer „konkreten Gefahr“ – anders als grundsätzlich im polizei-präventiven Bereich unter Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) – nicht relevant, da die gegenständlichen Rechtsgrundlagen zur DNA-Analyse eine solche hier nicht erfordern.

Auch wenn die Maßnahmen im vorliegenden Fall auf die Rechtsgrundlagen der Strafprozessordnung gestützt wurden, kann ein Gefahrenmoment dahin gehend angenommen werden, dass am Tatort, der tagsüber stark durch Kleinkinder frequentiert ist, Betäubungsmittel und eine aufgezogene Einwegspritze aufgefunden werden konnten.

4.3. Wie weit wurden alternative Ermittlungsmethoden ausgeschöpft?

Die Rechtsgrundlagen zur molekulargenetischen Untersuchung nach § 81e StPO verlangen kein „Ausschöpfen“ alternativer Ermittlungsmethoden, auf die Antwort zu Frage 4.1 wird hierzu verwiesen.

Gleichwohl erfolgten im konkreten Fall auch weitere Ermittlungsmaßnahmen, wie Zeugenvernehmungen oder die daktyloskopische Spurenerhebung.

5.1 In welchen Fällen wird die DNA-Analyse regelmäßig angewandt?

5.2 In welchen Fällen hält die Staatsregierung die Einstellung einer Ermittlung für vertretbarer als eine Ermittlung mittels DNA-Analyse?

Die §§ 81e und 81f StPO regeln die Zulässigkeit der DNA-Analyse im Rahmen eines laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahrens. Ziel einer derartigen Maßnahme ist die Zuordnung von aufgefundenem Spurenmaterial zum Beschuldigten oder Verletzten. § 81g StPO regelt hingegen die Zulässigkeit der Abnahme und Speicherung für künftige Verfahren (sog. retrograde DNA). Nach § 81h StPO besteht schließlich die Möglichkeit einer DNA-Reihenuntersuchung.

In einem laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahren ist die DNA-Untersuchung grundsätzlich für jede Art von Straftat zulässig. Die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung gemäß § 81e Abs. 1 StPO ist im Gegensatz zu § 81g Abs. 1 oder § 81h Abs. 1 StPO nicht an Delikte mit qualifiziertem Schweregrad gebunden. Die Maßnahme muss zur Erforschung eines konkreten Sachverhalts erforderlich und in Bezug auf die Bedeutung der aufzuklärenden Tat verhältnismäßig sein. Ob diese Vo-

raussetzungen vorliegen, entscheiden die Ermittlungsbehörden bzw. Gerichte in jedem Verfahren nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls.

5.3 Wie viel kostet eine DNA-Analyse normalerweise?

Seit dem Jahr 2015 vergibt die Bayerische Polizei molekulargenetische Untersuchungen von Routinespuren im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung an externe unabhängige Untersuchungslabore, insbesondere auch an rechtsmedizinische Institute von Universitäten. Der durchschnittlich verlangte Preis für die DNA-Extraktion und Quantifizierung einer Spurenprobe liegt bei 15 Euro. Lediglich wenn sich genügend menschliche DNA in der Spurenprobe nachweisen lässt, erfolgt eine Typisierung der DNA-Probe. Die Kosten für diese Typisierung liegen im Schnitt bei 47 Euro. Die Kosten für die erstellten Gutachten liegen im Schnitt bei 17 Euro im Falle der Erstellung eines Kurzgutachtens oder bei 26 Euro im Falle der Erstellung eines ausführlichen DNA-Gutachtens. Die Kosten für eine Ergebnisprüfung im Falle eines Treffers in der DNA-Analysedatei liegen im Schnitt bei 5 Euro.

In Summe ergeben sich damit für eine erfolgreich typisierte Spurenprobe, welche einen Treffer in der DNA-Analysedatei erzielt, Kosten von 84 Euro im Falle der Erstellung eines Kurzgutachtens bzw. 93 Euro im Falle der Erstellung eines ausführlichen Gutachtens. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Netto-Preise.

6. Wann werden die Daten jeweils gelöscht?

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen dann, wenn deren weitere Kenntnis nicht mehr zu Zwecken der Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung erforderlich ist. Durch automatisierte Speicherprüffristen ist dabei sichergestellt, dass in regelmäßigen Abständen überprüft wird, ob die Vorhaltung eines Datensatzes weiterhin notwendig ist. Die tatsächliche Speicherdauer ist daher immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig und kann von wenigen Monaten bis hin zu mehreren Jahren reichen, wie dies beispielsweise bei Mehrfach- und Intensivtätern oder bei Speicherungen in Zusammenhang mit ungeklärten Straftaten potenziell notwendig ist.